

## Anlage 4 zum Schulleiterschreiben vom 30.10.2020

### **Ergänzende Hinweise für die berufsbildenden Schulen**

Die Regelungen zum Tragen der Mund-Nasenbedeckung für die Sekundarstufe II aus der Anlage 2 „Allgemeine Regelungen und Hinweise“ gelten entsprechend.

#### **Berufsschule**

Es gelten grundsätzlich die Festlegungen der Stundentafeln. Betriebspraktika sind unter Beachtung der Hygienevorschriften weiterhin möglich.

Schülerinnen und Schüler der Berufsvorbereitung und jene mit besonderem Förderbedarf werden an den Beruflichen Schulzentren entsprechend ihrer jeweiligen Gegebenheiten weiterhin vollumfänglich beschult.

Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Praxisbegleiterinnen und -begleiter an Beruflichen Schulzentren können ihre Arbeit im Bereich der Berufsvorbereitung fortsetzen.

#### **Berufsfachschule**

Es gelten grundsätzlich die Festlegungen der Stundentafeln. Die berufspraktische Ausbildung und die Betriebspraktika sind unter Beachtung der Hygienevorschriften weiterhin möglich.

#### **Fachschule**

Es gelten grundsätzlich die Festlegungen der Stundentafeln. Die fachpraktischen Anteile des fachrichtungsbezogenen Unterrichts sowie die berufspraktische Ausbildung im Fachbereich Sozialwesen sind unter Beachtung der Hygienevorschriften weiterhin möglich.

#### **Fachoberschule**

Es gelten grundsätzlich die Festlegungen der Stundentafeln. Der fachpraktische Teil der Ausbildung in der Klassenstufe 11 ist unter Beachtung der Hygienevorschriften weiterhin möglich.